

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Abkürzung der Firma / Organisation : VSE

Adresse : Hint. Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau

Kontaktperson : Francis Beyeler

Telefon : 062 825 25 40

E-Mail : francis.beyeler@strom.ch

Datum : 3. April 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	5

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Beyeler/VSE	<p>Der VSE begrüsst die Anpassung des Datenschutzgesetzes an die neuen Technologien und die neuen europäischen Datenschutzbestimmungen. Damit dürfte der Zugang zum europäischen Markt auch weiterhin sichergestellt sein. Allerdings ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand für die betroffenen Unternehmen gering gehalten wird und nicht eine Legiferierung auf Vorrat erfolgt. Ein «Swiss Finish» ist weder notwendig noch wünschenswert. So dürfte sich die praktische Umsetzbarkeit der Vorlage in verschiedenen Punkten als schwierig erweisen bzw. zu einem unverhältnismässigen und nicht sachgerechten Zusatzaufwand führen. Zu nennen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- die deutlich erweiterte Informations- und Auskunftspflicht, welche zu weit greift. Es würde ausreichen, wenn die betroffenen Personen die Informationen auf Nachfrage hin erhalten würden.- die Regelungen im Bereich der Datenschutz-Folgeabschätzung mit der nicht-praktikablen Pflicht, sie dem EDÖB einzureichen und dessen Widerspruchsrecht innert dreier Monate abzuwarten. Mit dieser Regelung wären neue Business-Ideen während dreier Monate blockiert, was innovationshemmend wirkt.- die sehr weitgehenden Forderungen im Bereich der Datenschutzverletzungen (u.a. unverzügliche Meldung einer unbefugten Datenbearbeitung) und die überschliessenden Forderungen in Bereich der Strafbestimmungen.
Beyeler/VSE	<p>Für die Strombranche ist das Datenschutzrecht insbesondere im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen im StromVG (gem. 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, 13.074) relevant:</p> <p>Art. 17c StromVG Datenschutz</p> <p>1 Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz Anwendung.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.</p> <p>Grundsätzlich würde gestützt auf den aktuell vorliegenden Verordnungsentwurf mit Art. 8d „Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen“ des revidierten StromVV eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Branchenunternehmen im Kernbereich ihrer Tätigkeiten zur Anwendung kommen, doch könnten neue Geschäftsmodelle unter Umständen von dieser spezialgesetzlichen Bestimmung nicht erfasst sein,</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	weshalb die Bestimmungen des revidierten Datenschutzgesetzes Anwendung finden würden. Je nach Art der Verwendung könnte diese Bearbeitung als Profiling i.S.v. Art. 3 lit. f rev. DSG qualifiziert werden. Dies hätte zur Folge, dass neben den bereits genannten Informations-, Auskunfts- und Risikoabschätzungspflichten auch die Pflicht bestehen würde, eine explizite Zustimmung des Kunden einzuholen. Dies wiederum würde einen grossen Mehraufwand bedeuten, ausser die explizite Zustimmung im Rahmen der AGB würde wie bis anhin als gesetzeskonform anerkannt.
--	--

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Beyeler/VSE	DSG				<p>Gemäss geltendem Datenschutzgesetz besteht die Möglichkeit, einen unternehmensinternen Datenschutzbeauftragten einzusetzen. Eine solche Funktion sieht auch das EU-Recht in Unternehmen unter gewissen Umständen ausdrücklich vor. Zudem ermöglicht sie den Unternehmen, die gesetzlichen Auflagen mit Unterstützung einer internen Fachperson zentral zu gewährleisten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auf diese Funktion künftig verzichtet werden soll.</p> <p>Antrag VSE: Art. 11a Abs. 5 lit. e und Art. 11 abs. 6 des geltenden Datenschutzgesetzes sind sinngemäss beizubehalten.</p>
Beyeler/VSE	DSG	1			<p>Juristische Personen werden vom neuen Art. 1 nicht mehr erfasst. Dies dürfte den Umgang mit Daten beispielsweise von Industriekunden erleichtern und ist zu begrüssen.</p>
Beyeler/VSE	DSG	2	2	c	<p>Der VSE erachtet die Einengung auf „unabhängige Justizbehörden“ als problematisch. Sie hebt das Beweismittelrecht aus und wird zu mehr Auskunftsbegehren und damit zu höherem Aufwand für die Unternehmen führen. Es ist deshalb die Formulierung gemäss geltendem Datenschutzgesetz (Art. 2 Abs. 2 Bst. c) beizubehalten</p> <p>Änderungsantrag VSE: Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Es ist nicht anwendbar auf: <u>c. Personendaten, die durch unabhängige eidgenössische Justizbehörden im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit bearbeitet werden</u> <u>hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren; (d.h. gem. geltendem Recht)</u></p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Beyeler/VSE	DSG	3		d	<p>Neu umfasst der gesetzlich definierte Begriff „Bearbeiten“ auch die Löschung von Daten. Dies führt zu unverhältnismässigem Aufwand (Informationspflichten).</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 3 Begriffe d. <i>Bearbeiten</i>: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;</p>
Beyeler/VSE	DSG	4	6		<p>In Absatz 6 wird bei den Personendaten der neue Begriff „eindeutig“ eingeführt, welcher sich sprachlich zu wenig von „ausdrücklich“ bei den besonders schützenswerten Personendaten abgrenzt.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass mit dem neuen Begriff „eindeutig“ konkludente Zustimmungen kaum mehr hinreichend sein werden. Das führt zu einem unnötigen administrativen Mehraufwand. Aus diesem Grund ist bei den Personendaten, die kein erhöhtes Sicherheitsniveau verlangen, die zusätzliche Zustimmung nicht notwendig.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 4 Grundsätze 6 Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig und <u>eindeutig ausdrücklich</u> erfolgt. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.</p>
Beyeler/VSE	DSG	5	3	d	<p>Gemäss Abs. 3 lit. d dürfen Daten zwischen Mitgliedern einer Unternehmensgruppe nur übermittelt werden, wenn die unternehmensinternen Datenschutzvorschriften vorgängig durch den Beauftragten genehmigt wurden. Die Frist von 6 Monaten, welche dem Beauftragten für die Genehmigung eingeräumt wird, ist zu lange und es stellt einen zu grossen administrativen Aufwand dar. Der damit verbundene Zeitaufwand bedeutet einen volkswirtschaftlichen Nachteil. Das wäre nur gerechtfertigt, wenn es sich um besonders schützenswerte Daten handeln würde.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 5 Bekanntgabe ins Ausland 3 Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 2 vor, dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Schutz gewährleistet ist durch: d. <i>Streichen</i></p>
Beyeler/VSE	DSG	5	5		<p>Die Mitteilung unternehmensinterner Datenschutzvorschriften ist nicht notwendig. Die Vereinbarung muss dem EDÖB ohnehin vorgelegt werden und regelt den Datenschutz bereits. Zusätzliche Pflichten verursachen hohen administrativen Aufwand.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 5 Bekanntgabe ins Ausland 5 Der Beauftragte teilt dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter spätestens sechs Monate nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mit, ob die standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1 oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 genehmigt sind oder nicht.</p>
Beyeler/VSE	DSG	5	7		<p>Abs. 7 regelt nicht, in welcher Frist und in welchem Umfang der Bundesrat eine entsprechende Liste derjenigen Staaten erstellt, die aus seiner Sicht einen angemessenen Schutz gewährleisten. Wenn die Liste derjenigen Staaten mit einem angemessenen Datenschutz einmal erstellt ist, dürfte ein Grossteil des administrativen Zusatzaufwands durch die revidierte Bestimmung zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland entfallen. Der Bundesrat ist deshalb zu verpflichten, die Liste, welche mindestens die europäischen Staaten (EWR und EU) umfassen sollte, so schnell wie möglich zu erstellen. Wünschenswert wäre ein Erlass mit Inkrafttreten, jedoch spätestens 3 Monaten nach Inkrafttreten.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 5 Bekanntgabe ins Ausland 7 Der Bundesrat erstellt eine Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet. <u>Innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt er eine Liste von Staaten.</u></p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Beyeler/VSE	DSG	8	1		<p>Das Empfehlungsrecht führt zu faktischen Verordnungen des EDÖB, was den ordentlichen Gesetzgebungsprozess aushöhlt und zu einer Unübersichtlichkeit bzw. zu Rechtsunsicherheit führt (vgl. hierzu auch die ECom mit ihren „Mitteilungen“ bzw. die Weko mit ihren „Bekanntmachungen“).</p> <p>Falls das Empfehlungsrecht beibehalten wird, muss den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden, da eine solche Empfehlung materiell den Charakter eines Satzes geniesst. Zudem dürften solche Empfehlungen nur mit äusserster Zurückhaltung abgegeben werden und müssten wirtschaftlich vertretbar sein.</p> <p>Änderungsantrag VSE: Art. 8 Empfehlungen der guten Praxis 1 <i>Streichen</i></p>
Beyeler/VSE	DSG	8	2		<p>S. Bemerkung zu Art. 8 Abs. 1</p> <p>Die Empfehlungen sollen nur dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist, um z.B eine einheitliche Praxis zu gewährleisten oder Prozesse zu standardisieren.</p> <p>Änderungsantrag VSE: Art. 8 Empfehlungen der guten Praxis 2 Der Verantwortliche, <u>Wirtschaftsgruppen</u> sowie interessierte Kreise können die Empfehlungen des Beauftragten ergänzen oder eigene Empfehlungen der guten Praxis ausarbeiten, <u>wo dies notwendig erscheint</u>. Sie können ihre Empfehlungen dem Beauftragten zur Genehmigung vorlegen. Sind die Empfehlungen mit den Datenschutzvorschriften vereinbar, genehmigt er sie.</p>
Beyeler/VSE	DSG	8	3		<p>S. Bemerkung zu Art. 8 Abs. 1</p> <p>Änderungsantrag VSE: Art. 8 Empfehlungen der guten Praxis 3 Er <u>Der Beauftragte</u> veröffentlicht die von ihm erarbeiteten sowie die von ihm genehmigten Empfehlungen der guten Praxis.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Beyeler/VSE	DSG	13-19			Generell gilt für Art. 13 bis 19 bzw. Kapitel 8.3.1 des erläuternden Berichts, dass die Bestimmungen über die Pflichten des Verantwortlichen nur bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Profiling anzuwenden sind. Wenn die Pflichten für jedes Bearbeiten von Personendaten eingehalten werden müssen, dann führt das für die EVU zu einem unglaublichen, administrativen Aufwand, der nicht mehr tragbar ist.
Beyeler/VSE	DSG	13	1-3		<p>Die Informationspflichten gehen viel zu weit und bringen den betroffenen Personen in der Regel keinen Mehrwert. Die Regelung sollte darauf beschränkt werden, dass die Informationen, wenn überhaupt nur auf Nachfrage geliefert werden müssen.</p> <p>S. zudem Bemerkung zu Art. 13-19.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 13 Informationspflicht bei der Beschaffung von <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten <u>oder Profiling</u></p> <p>1 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person <u>auf Anfrage</u> über die Beschaffung über die Beschaffung von <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten <u>oder Profiling</u>; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.</p> <p>2 Er teilt der betroffenen Person <u>nach der Anfrage innert 30 Tagen</u> diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, ...</p> <p>b. die bearbeiteten <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten;</p> <p>3 Werden <u>besonders schützenswerte</u> Personendaten Dritten bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person <u>auf deren Anfrage</u> zudem die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger mit.</p>
Beyeler/VSE	DSG	13	4		<p>Diese Pflicht, welche zusätzlich zu jener der Auftragsdatenverarbeitung gemäss Art. 7, besteht, ist unnötig, insbesondere wenn der Auftragsbearbeiter nicht im (vertraglichen) Verhältnis mit der betroffenen Person erscheint. Dies könnte die Geschäftsbeziehung erschweren.</p> <p>Wenn Abs. 4 aufrechterhalten wird, müsste diese auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen der Auftragsbearbeiter klar und mit seiner eigenen Identität in der Beziehung zwischen dem Verantwortlichen</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					und der betroffenen Person erscheint. Änderungsantrag VSE: Art. 13 4 <i>Streichen</i>
Beyeler/VSE	DSG	13	5		S. Bemerkung zu Art. 13-19 Änderungsantrag VSE: Art. 13 5 Werden die <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, ...
Beyeler/VSE	DSG	13	6 (neu)		Der Verantwortliche muss (wesentliche) Kosten für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten auf den Antragsteller überwälzen können, es sei denn, es handelt sich um Anfragen im Zusammenhang mit einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte. Änderungsantrag VSE: Art. 13 <u>6 Die Kosten für die Informationen dürfen den Betroffenen verursachergerecht überbunden werden.</u>
Beyeler/VSE	DSG	14	2+ 4	a	S. Bemerkung zu Art. 13-19 Änderungsantrag VSE: Art. 14 2 Werden die <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten ... 4 Darüber hinaus ... a. ... , falls überwiegende Interessen des Verantwortlichen dies erfordern und er <u>keine besonders schützenswerten</u> die Personendaten nicht an Dritten bekannt gibt;
Beyeler/VSE	DSG	15			S. Bemerkung zu Art. 13-19

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

				<p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 15 Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung <u>betreffend besonders schützenswerte Personendaten oder bei Profiling</u></p> <p>2 ... und zu den bearbeiteten <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten zu äussern.</p>
Beyeler/VSE	DSG	16	1+2	<p>Der Anwendungsbereich ist unklar und birgt die Gefahr, dass für sämtliche Arbeiten mit Daten eine Folgenabschätzung gemacht werden muss. Dies wäre ein massiv übertriebener Aufwand. Zudem würde die Regelung bedeuten, dass, die Einreichung der Folgenabschätzung beim EDÖB und das Abwarten dessen Widerspruchsrechts innert dreier Monate neue Business-Ideen während dreier Monate blockiert würden, was innovationshemmend wirkt. Art. 16 ist deshalb zu streichen.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 16 <i>Streichen</i></p> <p><i>Eventualantrag VSE:</i></p> <p>Eventualiter muss die Massnahme auf grosse Risiken beschränkt werden, für welche sie allenfalls gerechtfertigt erscheint. Zudem weist der VSE darauf hin, dass Datenbearbeitungen keine Risiken für die „Persönlichkeit“ sind, sondern allenfalls Risiken für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte. Wird an Art. 16 festgehalten, ist deshalb die gleiche Formulierung wie in Art. 18 Abs. 1 zu übernehmen.</p> <p>S. zudem Bemerkung zu Art. 13-19</p> <p>Art. 16 Datenschutz-Folgenabschätzung <u>bei besonders schützenswerten Personendaten oder bei Profiling</u></p> <p>1 Führt die vorgesehene Datenbearbeitung <u>von besonders schützenswerten Personendaten oder bei Profiling voraussichtlich zu einem erhöhten grossen Risiko für die Persönlichkeit oder die von Verletzungen der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person</u>, so muss der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.</p> <p>2 Die Datenschutz-Folgenabschätzung umschreibt die geplante Bearbeitung, die Risiken <u>für die Persönlichkeit oder die von Verletzungen der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person</u> ...</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Beyeler/VSE	DSG	16	5 (neu)	<p>Prozesse und Zuständigkeiten sind klar zu definieren, damit der administrative Aufwand und die damit verbundenen Mehrkosten eingeschränkt werden können.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p><u>5 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Prozess und der Zuständigkeit.</u></p>
Beyeler/VSE	DSG	17		<p>Diese Bestimmung ist in höchstem Masse unklar bezüglich Sinn und Zweck, Formulierung und Begriffswahl sowie Ausnahmeregelungen. Sie gibt daher viel zu grossen Interpretationsspielraum, so dass unter Umständen in sehr grossem Umfang Personen über Datenarbeiten informiert werden müssten. Unklar ist insbesondere, auf wen die Bestimmung abzielt, denn wenn der Verantwortliche weiss, dass eine beabsichtigte Datenbearbeitung den Datenschutz verletzt, darf er sie gar nicht erst durchführen. Da ist eine Meldung an den Beauftragten gem. Abs. 4 wenig sinnvoll. Ebenfalls schwierig zu beurteilen sein wird, wann ein Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit vorliegt. Es muss bezweifelt werden, dass dies immer abgeschätzt werden kann. Der mit der Umsetzung dieser Bestimmung einhergehende Mehraufwand (Einführung neuer Prozesse) ist angesichts einer kaum möglichen wirksamen Umsetzung unverhältnismässig, weshalb Art. 17 zu streichen ist.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 17 <i>Streichen</i></p> <p>Eventualantrag VSE:</p> <p>Eventualiter müsste die Bestimmung ausschliesslich dahingehend interpretiert werden, dass sie auf Dritte (Hacker, Vertragspartner, die trotz Verbot die Daten bearbeiten etc.) abzielt.</p> <p>S. zudem Bemerkungen zu Art. 13-19 sowie zu Art. 16</p> <p>Art. 17 Meldung von Verletzungen des Datenschutzes <u>bei besonders schützenswerten Personendaten oder bei Profiling</u></p> <p>1 Der Verantwortliche meldet dem Beauftragten unverzüglich eine unbefugte Datenbearbeitung oder den Verlust von Daten, es sei denn die Verletzung des Datenschutzes führt voraussichtlich nicht zu einem <u>grossen Risiko für die Persönlichkeit oder die von Verletzungen der Persönlichkeit oder der Grundrechte der</u></p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					betroffenen Person. 4 <i>Streichen</i>
Beyeler/VSE	DSG	18			<p>Art. 18 ist ebenfalls unklar formuliert und mit immensen Kosten verbunden.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 18 <i>Streichen</i></p> <p>Eventualantrag VSE:</p> <p>S. Bemerkungen zu Art. 13-19 sowie Art. 16.</p> <p><u>Art. 18 Meldung von Verletzungen des Datenschutzes bei besonders schützenswerten Personendaten oder bei Profiling durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen</u> 1 ..., die ab dem Zeitpunkt der Planung der Datenbearbeitung das <u>grosse Risiko</u> von Verletzungen ... 2 ..., dass standardmässig nur diejenigen <u>besonders schützenswerten</u> Personendaten bearbeitet werden, ...</p>
Beyeler/VSE	DSG	19			<p>Die Dokumentation sämtlicher Datenbearbeitungsschritte ist für ein EVU nicht praktikabel, da branchenspezifische Dienstleistungen zunehmend von spezialisierten externen Serviceanbietern erbracht werden („Cloud“-Software as a Service). Dieser Trend wird sich im Zuge der Marktliberalisierung verstärken. Für kleinere EVU, die diese Dienstleistungen aus Kostengründen nicht selber erbringen, ist es unmöglich, diese Vorgaben einzuhalten.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 19 <i>Streichen</i></p> <p>Eventualantrag VSE:</p> <p>S. Bemerkung zu Art. 13-19</p> <p>Art. 19 Weitere Pflichten bei der Bearbeitung von <u>besonders schützenswerten Personendaten oder bei Profiling</u></p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

				Der Verantwortliche ... a. Sie dokumentieren ihre Datenbearbeitung <u>bei besonders schützenswerten Personendaten oder Profiling</u> ;
Beyeler/VSE	DSG	24	1	Als Rechtfertigungsgrund muss auch das Verlangen einer befugten Behörde aufgeführt werden. Einhergehend mit den zunehmenden Kompetenzen von Behörden, z.B. der EICom, oder im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Offenlegungspflichten kann der Verantwortliche gezwungen sein, persönliche Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Fälle müssen durch das Gesetz abgedeckt sein. Änderungsantrag VSE: Art. 24 Rechtfertigungsgründe 1 Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse, <u>auf Verlangen einer Behörde</u> oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.
Beyeler/VSE	DSG	50		Auch wenn eine gewisse Anpassung aufgrund der EU Kompatibilität notwendig ist, schießt man hier weit über das Ziel hinaus. Dies kann durch zwei Beispiele eindrücklich illustriert werden: Vergleich 1: Ein fahrlässiger Verstoss gegen das DSG soll künftig gleich massiv geahndet werden, wie die fahrlässige Verletzung des Bankgeheimnisses. Vergleich 2: Die fahrlässige Verletzung des Amts-, Anwalts- oder Arztgeheimnisses ist nicht strafbar. Zudem ist der persönliche, strafrechtliche Charakter der Sanktionen unverhältnismässig und nicht zielführend. Speziell diejenigen Personen, die wie etwa betriebliche Datenschutzverantwortliche in ihrer Tätigkeit für den Datenschutz an sich geschützt und gestärkt werden sollten, werden durch die Schaffung eines persönlichen Strafbarkeitsrisikos unnötig unter Druck gesetzt und exponiert. Mitarbeiter in den Unternehmen werden sich hüten, bei strafrechtlich bedrohten Datenschutzfragen selbst Entscheide zu treffen, ohne sich über externen Rechtsrat durch Spezialisten abgesichert zu haben, was zu einer unnötigen Verteuerung der Datenbearbeitung führt und dazu, dass die Möglichkeiten des DSG zur Datenbearbeitung nicht ausgeschöpft werden. Hinzu kommt, dass die Mitarbeitenden mit unpraktikablen Informationspflichten (Art. 13 und 15), Meldepflichten (Art. 17), Dokumentationspflichten (Art. 19) bussbewehrt werden. Ebenfalls störend sind in diesem Zusammenhang die unhaltbaren Datensicherheitspflichten (Art. 11) und Privacy by

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

				<p>Design (Art. 18).</p> <p>Die massive Bussenandrohung reduziert auch die Agilität der EVU und erhöht deren Kosten massiv. Die Entscheidungsträger (natürliche Personen) werden das nachvollziehbare Bedürfnis nach Absicherung haben.</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 50 Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:</p> <p>a. ...</p> <p>2 Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>b. <i>Streichen</i></p> <p>e. <i>Streichen</i></p> <p>3 <i>Streichen</i></p> <p>4 <i>Streichen</i></p> <p>Eventualantrag VSE:</p> <p>Art. 50 Verletzung der Auskunft-, Melde- und Mitwirkungspflichten</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 <u>100 000</u> Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:</p> <p>a. ...</p> <p>2 Mit Busse bis zu 500 000 <u>100 000</u> Franken werden private Personen bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ...</p> <p>3 Mit Busse bis zu 500 000 <u>100 000</u> Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die es vorsätzlich unterlassen:</p> <p>a. ...</p> <p>4 Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse von höchstens 250 000 <u>50 000</u> Franken bestraft.</p>
Beyeler/VSE	DSG	51		<p>S. Bemerkung zu Art. 50</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 51 Verletzung der Sorgfaltspflichten</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>a. ... 2 <i>Streichen</i></p> <p><i>Eventualantrag VSE:</i></p> <p>Art. 51 Verletzung der Sorgfaltspflichten 1 Mit Busse bis zu 500'000 <u>100 000</u> Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:</p> <p>a. ... 2 Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse von höchstens 250'000 <u>50 000</u> Franken bestraft.</p>
Beyeler/VSE	DSG	52			<p>S. Bemerkung zu Art. 50</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 52 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht 1 mit Busse Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird auf Antrag bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten bekanntgibt:</p> <p>a. ...</p>
Beyeler/VSE	DSG	53			<p>S. Bemerkung zu Art. 50</p> <p>Änderungsantrag VSE:</p> <p>Art. 53 <i>Streichen</i></p> <p><i>Eventualantrag VSE:</i></p> <p>Art. 53 Übertretungen in Geschäftsbetrieben Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn die Busse 500'000 <u>100 000</u> Franken nicht überschreitet ...</p>
Beyeler/VSE	DSG	59			<p>Die Umsetzung der Datenschutzvorgaben erfordert die Anpassung diverser Systeme und eine bessere Implementierung von zugriffsberechtigungsregeln. Für diese Umstellungen sind zwei Jahre zu kurz. Es</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					braucht mindestens fünf Jahre Übergangsfrist. Änderungsantrag VSE: Art. 59 Zwei <u>Fünf</u> Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen ...
--	--	--	--	--	---